

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 234/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	26. März 2021
Nummer der Beihilfesache	86620
Nummer der Entscheidung	024/21/COL
EFTA-Staat	Island
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Zweite Verlängerung der Regelung für digitale Geschenkgutscheine
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 54/2020 über digitale Gutscheine (<i>lög um ferðagjöf</i>)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Steigerung der Inlandsnachfrage nach Tourismusleistungen zur Unterstützung der Tourismusbranche
Form der Beihilfe	Zuschüsse (indirekte Beihilfe)
Mittelausstattung	1,5 Mrd. ISK
Laufzeit	1. Juni 2021 bis 30. September 2021
Wirtschaftszweige	Tourismus
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Ministry of Finance and Economic Affairs [Ministerium für Finanzen und Wirtschaft] Arnarhvoli við Lindargötu, 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>